Amtsblatt der Stadt Hallenberg



Nr. 1 Jahrgang 2025 ausgegeben am 10.01.2025	Seite 1
--	---------

Inhaltsverzeichnis

Hallenberg mit Anlagen für das Hausha	•
9	über das Recht auf Einsicht in das Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen

Bekanntmachung

1/2025 Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hallenberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hallenberg für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellt. Der Entwurf liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW mit seinen Anlagen ab dem 13. Januar 2025 während der Dienststunden (Kernarbeitszeit montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) bei der Stadtverwaltung Hallenberg, Kämmerei, Rathausplatz 1, Zimmer 2.03, 59969 Hallenberg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 27. Januar 2025 Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, zu erheben. Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt nach § 80 Abs. 3 GO NRW der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hallenberg, 08. Januar 2025 Der Bürgermeister gez. Enrico Eppner

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich. Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse http://www.stadt-hallenberg.de/amtsblatt erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Bekanntmachung

2/2025 Bekanntmachung der Stadt Hallenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Hallenberg wird in der Zeit vom Montag, 3.
 Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Hallenberg, Wahlamt, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadt Hallenberg, Wahlamt, Raum 3.03, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 "Hochsauerlandkreis"

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,

- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach §
 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach §
 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Hallenberg im zuständigen Wahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hallenberg, 10. Januar 2025

Stadt Hallenberg Der Bürgermeister gez. Enrico Eppner